

# Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

---

## Erste Tendenzen Bundesbudget 2025

Von Dr. **Philipp Lust**, LL.M. (Brügge)



---

Dr. Philipp L u s t, LL.M. (Brügge), ist als Jurist in der Grundsatzabteilung der Budgetsektion im Bundesministerium für Finanzen tätig. Zuvor hat er am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien mit Schwerpunkt staatlichem Regulierungsrecht gearbeitet (vgl. Telekommunikationsrecht im Überblick, 2. Auflage 2015, bzw. [www.lust.wien/recht](http://www.lust.wien/recht)). **Kontakt:** [philipp.lust@bmf.gv.at](mailto:philipp.lust@bmf.gv.at)

---

# Erste Tendenzen Bundesbudget 2025

Von Dr. **Philipp Lust**, LL.M. (Brügge)\*

---

\* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 85.

Der Autor ist seit gut zwei Jahrzehnten Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen, er gibt in diesem Beitrag jedoch ausschließlich seine persönliche Meinung wieder. Sie versucht im Sinne der Leserschaft in pointierter Weise wahrheitsgemäß, wenn auch gelegentlich etwas verkürzt, die politischen Vorgänge zu analysieren und entspricht keiner offiziell akkordierten Ressortmeinung. Als Schriftleiter hofft der Autor nicht nur, in folgenden Heften nüchterner über reale positive Entscheidungen der neuen Bundesregierung (z.B. im Zusammenhang mit dem Budget für 2026) berichten zu können. Vielmehr lädt er zu einer fortschrittsgewandten Diskussion auch anderer Autor:innen ein, um die reale Überwindung budgetärer Probleme in Österreich zu erleichtern (Redaktionsschluss hierfür ist 31. 10. 2025) .

## 1 Mehr Transparenz dank intensiver „Geheimverhandlungen“

Dass es nach Wahlen zum Dehnen mancher Wahlversprechen und dann mit etwas Flexibilität zu neuen Regierungskoalitionen kommt, ist durchaus üblich. Die über fünf Monate dauernde Phase der Zusammenfindung nach den Nationalratswahlen vom 29. September 2024 war hingegen politisches Neuland.

Einerseits hat praktisch „jeder mit jedem“ verhandelt. Ausnahmen bildeten nur die freiheitliche Partei, die seit der bald 40-jährigen „Vranitzky-Doktrin“<sup>1</sup> nur die Volkspartei als Gesprächspartner hat, und die Grünen, die durch ihre Regierungsbeteiligung<sup>2</sup> offenbar das Wohlwollen anderer Parteien verloren haben. Andererseits mussten dadurch sämtliche Parteien einen so noch nie dagewesenen „Seelenstrip“ vollziehen. Nicht nur, dass – teilweise nachvollziehbarer Weise – die Prinzi-

---

<sup>1</sup> Vranitzky sah es offenbar nie als Doktrin an, will die SPÖ nicht einschränken, wäre selbst aber gegen eine Kooperation mit der FPÖ unter Kickl; siehe Vranitzky: "Man könnte mit der ÖVP eine stabile Regierung bilden, wenn man wollte", Standard 17. 1. 2025, <https://www.derstandard.at/story/3000000253386/dagegen-aufstehen-wie-wo-wie-immer-wir-k246nnen>.

<sup>2</sup> Gerade beim schwarz-grün intensivierten Förderwesen der letzten Jahre war bezeichnend, wie mehrfach Grundsätze von Effizienz und Wirkungsorientierung hintangestellt wurden. Gleiches gilt für das Prinzip, dass nur der Teil der Kosten, der im öffentlichen Interesse gelegen ist und als „Anschubmotivation“ für den Fördernehmer notwendig ist, von der Allgemeinheit zu tragen wäre. Scheinbar waren neben möglicher kurzfristiger Planung und Naivität auch die Subvention gewisser Branchen sowie der ökologische Deckmantel mitunter wichtiger als das Projekt selbst. Im Nachhinein ist auch interessant, wie sich sowohl bei Wärmepumpen als auch bei elektrischen Fahrzeugen und Solarzellen parallel zur staatlichen Förderung ziemlich gleichartige (Endkunden-) Preissteigerungen nachvollziehen lassen. Es scheint, als würden die (Massen-) Förderungen ökonomisch regelmäßig eher zum Vorteil der das förderungswürdige Produkt bereitstellenden Branche reichen als zu dem der Fördernehmer oder gar der Allgemeinheit (s. auch FN 44; sogar die als Sozialleistung titulierten Kurzarbeitszuschüsse haben eindeutige Vorteile nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern zentral für die Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer halten können, während Teile der Kosten dafür von der Allgemeinheit übernommen werden). BMF, Budgetbeilage 2024 Klima- und Umweltschutz – Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013 (2023), 47, bestätigt hinsichtlich der Jahre 2017 bis 2022 die Tendenz, dass sich sowohl der Investitionshebel (um 37 %) als auch das eingesparte CO<sub>2</sub> pro staatlich bereitgestelltem Umweltförderungs-Euro (um 57 % im Vergleich der fünf Jahre) deutlich verschlechtert haben.

prien von Transparenz, Offenheit und Kommunikation gegenüber dem Souverän nicht immer hoch gehalten wurden. Vor allem aber hat sich gezeigt, dass man mitunter genau hinsehen muss, um unerschütterliche Grundsätze und Prinzipien bei den heutigen Parteien ausmachen zu können.<sup>3</sup> Es wurde dieses Mal kaum mehr ein Hehl daraus gemacht, dass Macht und Postenbesetzungen wichtiger als die „res publica“ sein können – womit wir wenigstens im Kampf nach der Wahl eine erstaunliche und so noch nie dagewesene Offenheit über die Natur der meisten Parteien erkennen konnten.<sup>4</sup>

## **2      Allgemeiner politischer Konsens zu höchstmöglichen Schulden**

Auch beim Budget hat sich in allen drei großen Verhandlungsrunden eindeutig gezeigt, wohin die Reise geht.

### **a.      Ausgeglichene Finanzen?**

Grundsätzlich könnte man sich – gemäß dem Konzept der „schwäbischen Hausfrau“ – darauf einigen, dass man nicht mehr ausgibt, als man einnimmt. Damit würde man keine neuen Schulden anhäufen und entsprechend ein Ende des gegenwärtigen Konsums zu Lasten jüngerer Generation einleiten. Das ist jedoch angesichts der Bequemlich-

---

<sup>3</sup> Indirekt vielleicht schon, da unabhängig von den konkret erörterten Themen beispielsweise bereits die berufliche Herkunft mancher zentraler Verhandler aus dem Bereich Banken oder Kammern und Interessensvertretungen erahnen lassen kann, für welche Werte bzw. Partikularinteressen eine Partei tatsächlich steht. Vgl. beispielsweise *Graber/Szigetvari*, FPÖ und ÖVP verhandeln, Raiffeisen mischt mit. Wie kommt das?, Standard 1. 2. 2025, <https://www.derstandard.at/story/3000000255450/die-r252ckkehr-des-riesen>, oder *Völker*, Standard 28. 1. 2025, ÖVP wundert sich über blaue Verhandlungsstrategie, <https://www.derstandard.at/story/3000000254805/oevp-wundert-sich-ueber-blaue-verhandlungsstrategie>.

<sup>4</sup> Den meisten politischen Akteuren ist freilich klar, dass ihre Wünsche eher durch Machtinteressen oder spezifische Lobbies als durch parteipolitische Grundsätze oder gar Allgemeinwohlinteressen geleitet werden, sodass nachvollziehbarerweise in aller Regel keine Neuwahlen zur Klärung der „verfahrenen“ Situation gewünscht wurden. Hierfür wäre zuerst eine Erholung der Parteikassen geboten, um dem Volk im Wahlkampf wieder schönere Visionen als die aktuellen Einblicke nach dem Seelenstrip zu zeigen. Dass inhaltlich gute Politik die beste Waffe gegen den Aufstieg radikalerer Kräfte ist, dürfte hingegen in den Hintergrund geraten sein.

keit alternativer Ansätze sowie der Tatsache, dass das gute Viertel der Wähler, die über 65 Jahre sind, mittlerweile um zehn Prozentpunkte über der Gruppe der unter-30-jährigen Wähler liegt,<sup>5</sup> unpopulär.

## **b. Nachhaltige Finanzen?**

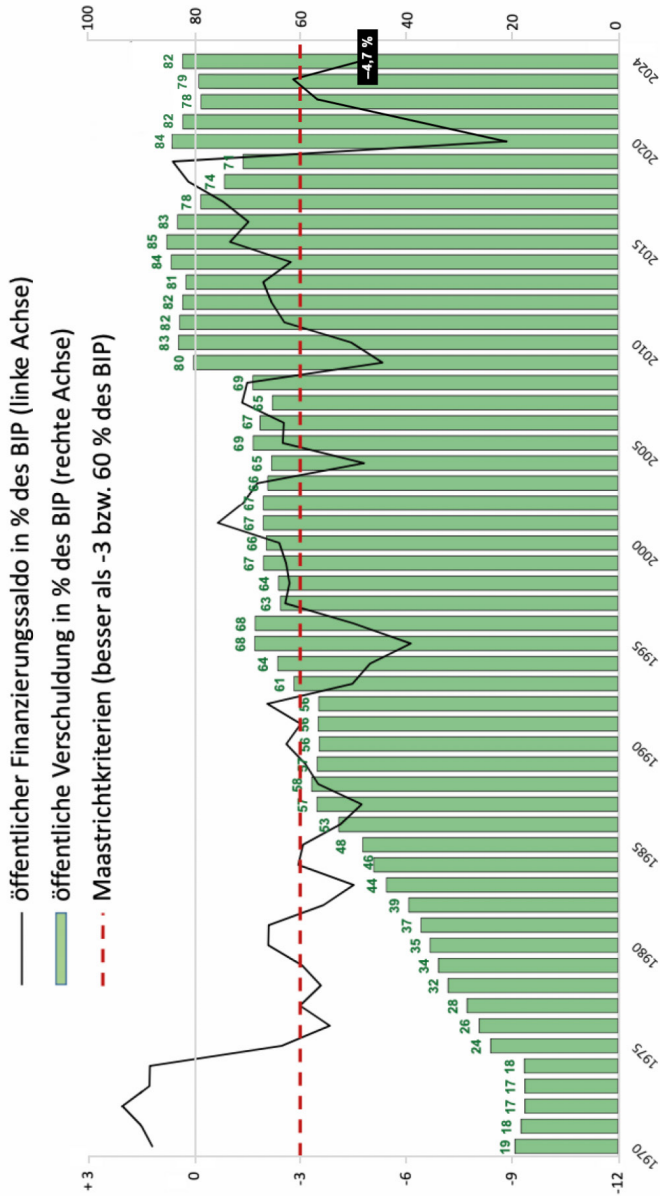
Man könnte sich daher auch dafür entscheiden, im Sinne der seit 2009 bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgabe (Art. 13 Abs. 2 B-VG) immerhin nachhaltige Haushalte anzustreben. Entsprechend könnte man – bzw. müsste man im Sinne der Verfassung – behaupten, momentan sei der Konjunkturzyklus negativ, sodass man ausnahmsweise mehr ausgeben müsse, als man einnimmt. Gleichzeitig wäre ein Konzept zu unterbreiten, wie man kurzfristig in den Folgejahren umso mehr an Ausgaben reduziert, um das aktuelle Defizit immerhin über den gesamten Konjunkturzyklus auszugleichen.

Auch in Zeiten guter konjunktureller Entwicklung gibt es natürlich gewissen Spielraum, Defizite für reale Zukunftsinvestitionen einzugehen. Wenn die konjunkturelle Entwicklung deutlich über dem Schuldenzuwachs liegt, lässt sich so grundsätzlich eine kreditbedingte „Hebelwirkung“ im Sinne volkswirtschaftlicher Interessen erreichen, ohne dass noch eine mit der Nachhaltigkeit unvereinbare Überschuldung droht (vermutlich werden die 60 % des Bruttoinlandsprodukts gemäß den Maastricht-Kriterien den unzweifelhaften Punkt der „nicht-mehr-Nachhaltigkeit“ von Staatsverschuldung definieren).

Freilich wirkt das wie ein Märchen, an das keiner mehr glaubt. Dazu genügt ein Blick in das letzte halbe Jahrhundert nationaler Staatsdefizitgeschichte:

---

<sup>5</sup> *Kronen Zeitung* 15. 9. 2024, Österreichs Wahlbevölkerung wird immer älter, <https://www.krone.at/3526449> – da haben sich die Verhältnisse über die letzten drei Jahrzehnte grob umgekehrt.



Daten laut ESGV 1995 (bis 1994) bzw. ESGV 2010 (ab 1995). Quellen: WIFO, Statistik Austria.

Finanzierungssaldo und Brutto-Staatsschulden Österreichs seit 1970, siehe bereits *Grossmann*, Kurzurückblick auf 50 Jahre Fiskalrat – vormals Staatsschuldenausschuss, ÖHW 2021, 95 (104).

In den letzten 50 Jahren gab es nur zwei kurze positive „Ausreißer“ mit Budgetüberschüssen, während grundsätzlich konjunkturunabhängig merkbare Defizite eingegangen werden. Entsprechend kann mE kaum mehr ernsthaft vertreten werden, wir wollten keine Schulden anhäufen oder versuchten wenigstens, sie über den Konjunkturzyklus im Sinne der Verfassung auszugleichen.<sup>6</sup>

### c. Orientierung am Maastricht-Limit

Somit spielt das in der Hierarchie der Normen übergeordnete Unionsrecht hinein, das seit rund 30 Jahren an sich gebietet, dass man in keinem einzigen Jahr mehr als 3 % neue Schulden eingehen darf, um so nicht über einen Gesamtwert von über 60 % Staatsverschuldung in Relation zum Bruttoinlandsprodukt zu gelangen.

Wie sich gezeigt hat, sind allfällige Reformen dieser klaren, einfach überprüfbar und vom Konzept her in einem Binnenmarkt durchaus nachvollziehbaren Regel nicht immer im Sinne der Stringenz der Regel gestanden. Vielmehr wurde schon in den Anfangsjahren seitens der zur Sicherstellung der Einhaltung berufenen Europäischen Kommission Milde und Flexibilität im Vollzug gezeigt. Die „Reform“ der Jahre 2011/13 mit „Six-“ und „Two-Pack“ hat primär die mögliche Macht der Kommission gestärkt und mit dem konjunkturellen Faktor des struk-

---

<sup>6</sup> Freilich kann es zur Milderung konjunktureller Einbrüche volkswirtschaftlich sinnvoll sein, wenn der Staat temporär kompensierende Vorhaben umsetzt. Die Erfahrung lehrt aber, dass branchenspezifische „Leuchtturmprojekte“ in ihren volkswirtschaftlichen Wirkungen oftmals überschaubar sind, während die staatliche Steuer- und Abgabenquote aufgrund derartiger, oftmals eher „politisch“ als volkswirtschaftlich gerechneter Projekte eine Höhe erreicht hat, die ein Hindernis für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung jenseits der jeweils spezifisch staatlich – und nicht immer mit Sachlichkeit und Gleichheit vereinbar – geförderten Branchen ist. Gewiss kann es gute Gründe geben, kurzfristig mehr auszugeben oder langfristige Zukunftsinvestitionen zu tätigen, wobei beim letztgenannten Vokabel durchaus Verwirrungsgefahr besteht. Schließlich wirken weder Pensionen, noch Altenpflege oder Kriegsgüter allzu eindeutig zukunftsgerichtet, werden aber dennoch gerne dazugezählt. Selbst bei der Bildung ist die Investition in EDV-Ausstattung ohne fundierte didaktische Konzepte noch kein Garant für Zukunftsorientierung. Unabhängig davon muss die Zweckmäßigkeit und Effizienz einer Zukunftsinvestition sichergestellt sein, damit sie tatsächlich als solche wirken kann und zu keinem teuren „stranded investment“ wird.

turellen Defizits eine Möglichkeit der Ablenkung von den absoluten Werten ermöglicht. Schlussendlich hat sie dazu geführt, dass es trotz unionsweit maßgeblich steigender Defizite weiterhin keine Defizit-Sanktionen gegen Mitgliedstaaten gegeben hat.

Die seit dem Vorjahr geltende weitere Reform der Fiskalregeln hat hingegen gar die Unmittelbarkeit der 3- und 60-Prozentziele maßgeblich verwässert.<sup>7</sup> Man kann nun strategisch zwischen Varianten wählen, EU-geförderte Projekte werden auch hinsichtlich ihrer nationalen Beiträge aus der Defizitberechnung ausgeklammert, und im aktuellen Fall Österreich hat sich gezeigt, dass die Phase der Regierungsbildung zeitliche Spielräume ermöglicht, ohne gleich in ein Defizitverfahren gestoßen zu werden. Zudem wurde von Kommissionspräsidentin *von der Leyen* jüngst auch noch vorgeschlagen, weitere Rüstungsausgaben zu forcieren, indem man sie künftig ebenfalls aus den Maastricht-Rechnungen ausklammern könnte.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Siehe *Lust*, Grundsätzliches zu 10 Jahren neuem Bundeshaushaltsrecht samt Blick auf das Budget 2024, ÖHW 2023, 219 (228), sowie detaillierter *Ibesich/Klein*, Die Novelle des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ÖHW 2024, 95 (101 ff), oder *Haberfellner*, Nach den neuen Regeln spielen: Die reformierte wirtschaftspolitische Steuerung der Europäischen Union, ÖHW 2024, 73 (83 ff).

<sup>8</sup> Presseerklärung von Präsidentin von der Leyen zum Verteidigungspaket, 4. 3. 2025 ([https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement\\_25\\_673](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_25_673)). Unabhängig von den grundsätzlichen Fragen, ob sich die EU im Ukraine Konflikt sinnvoll eingebracht hat und ob man Konflikte besser mit oder ohne Waffen löst, können Fragen nach den Hintergedanken auftreten, wenn nach solchen Nachrichten eher von steigenden Aktienkursen der Rüstungsbranche als von den Auswirkungen der laufenden Verschuldung oder Details zur militärischen Strategie gesprochen wird. Gleichzeitig wird das grundsätzliche Problem der Verschuldung nicht besser, nur weil die EU-Kommission wieder einmal großzügige Ausnahmen von den Austeritätsvorgaben zulässt. Wenn staatliche Gelder verstärkt in Rüstung fließen, ist typischerweise von geringeren „Multiplikatoreffekten“ in anderen Branchen der Wirtschaft auszugehen als bei sonstigen öffentlichen „Investitionsmaßnahmen“ mit einem breiteren Anbieterkreis.



#### **d. Der aktuelle Ansatz**

Entsprechend war es im letzten Quartal 2024 geradezu beschämend, wie wenig Politik und Verwaltung trotz der vielen in diesem Bereich beschäftigten wie auch engagierten Personen über den Stand des eigenen Budgets im Lande wussten oder wissen wollten. Umso bezeichnender war, dass die „Lösung“ erst im Dezember 2024 folgte, als niemand aus Österreich, sondern die zentrale Behörde in Brüssel Zahlen zum hiesigen Budget nannte.

Das hatte einen doppelten Effekt: Einerseits musste man so nicht mehr selbst rechnen. Andererseits musste so nicht mehr national darüber gesprochen werden, ob man ausgeglichen, moderat verschuldet oder stärker verschuldet weiterwerken wollte. Vielmehr war von der Europäischen Kommission die absolute Höchstgrenze der zulässigen Verschuldung bekanntgegeben – und auch nur einen Cent weniger ausgeben als unionsrechtlich irgendwie möglich wollte offenkundig keine der vielen regierungsverhandelnden Parteien.

Es war also klar, dass man unabhängig von Bedarf oder Konjunktur jedenfalls das Maximum des Möglichen in der staatlichen Verwaltung ausgeben möchte: Grundsätzlich würde die öffentliche Hand jedes Jahr grob um 3 % mehr im Vergleich zur Wirtschaftsleistung ausgeben als sie einnimmt (auf Basis eines Bruttoinlandsprodukts von 500 Mrd. Euro entspricht das also einem angestrebten jährlichen Defizit von 15 Mrd. Euro).<sup>9</sup> Zusätzlich würde man freilich sämtliche Spielräume nützen, in denen die Union eine großzügigere Berechnung erlaubt und damit doch noch eine Spur größere Staatsausgaben ermöglicht.

---

<sup>9</sup> Konkret spricht das Regierungsprogramm 2025-2029 der *Bundesregierung*, Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. (2025; abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>), 17 und 30, von Maßnahmenpaketen über 6,3 Mrd. Euro 2025 und 8,7 Mrd. Euro 2026 (wobei deutlich schwächere Konjunkturprognosen Ende März gewisse Änderungen nach sich ziehen könnten) und vom Erkenntnis zu den EU-Fiskalregeln (in der zweiten Märzhälfte 2025 war bereits ein lockerer Zugang sämtlicher Koalitionspartner in Hinblick auf ein mögliches Defizitverfahren zu erkennen).

Ein Teilaspekt war hierbei auch die strategische Frage, ob man sich auf die größeren Freiräume eines Defizitverfahrens einlässt oder daran gerade noch vorbeischrämt. Durch letzteres könnte man den historischen Ruf als halbwegs sparsamer Staat retten und zugleich bessere Konditionen am zur Schuldenfinanzierung nötigen Kapitalmarkt bewahren. So sehr sich die neue Bundesregierung im Rahmen ihrer Angelobung zur Einhaltung der Maastricht-Regeln bekannt hat, so droht schon wenige Wochen danach der erste Meinungsumschwung: Nachjustierungen der vielfach zu optimistischen Wirtschaftsprognosen könnten die Budgetwerte im Milliardenbereich beeinträchtigen; zugleich ist eine über das bisher Verkündete hinausgehende Sparintention unwahrscheinlich, sodass man sich regierungsintern bald mit einem Defizitverfahren als einfacherem Weg abfinden könnte.

#### **e.      Zwischenstand**

Langer Rede kurzer Sinn: Nachdem die staatlichen Ausgaben in der letzten Regierungsperiode mit Corona sprunghaft um 20 % gestiegen sind und man sie dann in der restlichen Regierungsperiode trotz mangelnder Einnahmensteigerungen beibehalten hat,<sup>10</sup> möchte man von politischer Seite auch in Zukunft nur die unionsrechtlich unbedingt erforderlichen Summen weniger als bisher ausgeben.<sup>11</sup> Das hierbei stets verwendete Wort „Einsparen“ passt insoweit nicht ganz. Grob sollen auf Bundesebene bei Einnahmen von rund 100 Mrd. Euro künftig nicht mehr 120, sondern „nur“ mehr 115 Mrd. Euro ausgegeben werden. Insoweit handelt es sich am ehesten um eine moderate Reduktion der übermäßigen Ausgaben gegenüber den Vorjahren.

Von einer Reduktion – sei es der Ausgaben (durch Einsparungen) oder immerhin des Fehlbetrages (durch Abgabenerhöhungen) – um 20 Mrd. Euro, die für ein ausgeglichenes Budget oder den realen Wert aus der Zeit vor Covid-19 bzw. während der letzten Regierung mit einigermaßen ausgeglichenen innerkoalitionären Machtverhältnissen nötig wäre,

---

<sup>10</sup> Siehe Lust, ÖHW 2023, 224 f; dank 25 % Inflation stieg der nominelle Betrag über 50 %.

<sup>11</sup> Siehe FN 9.

ist nicht die Rede.<sup>12</sup> Ein allenfalls genannter Wert nahe 20 Mrd. Euro ist vielmehr in der politischen Diskussion der aggregierte Wert für die nächsten Jahre. Hier spielt das Prinzip Hoffnung sowohl hinsichtlich der konjunkturellen Entwicklung als auch hinsichtlich der zu erwartenden Milde des mehrjährigen unionsrechtlichen Pfades für die Annäherung an die 3 %-Defizitgrenze mit.

### **3 Der „richtige“ Weg der neuen Bundesregierung**

#### **a. Allgemeines**

Die neue Bundesregierung aus ÖVP, SPÖ und NEOS hat am 27. 2. 2025 ihr Regierungsprogramm<sup>13</sup> präsentiert und wurde am 3. 3. 2025 vom Bundespräsidenten angelobt. Dass es am Ende, gut fünf Monate nach der Wahl plötzlich so rasch geklappt hat, mag sowohl den bereits vorangegangenen Verhandlungen dieser Gruppe als auch den Abstimmungen zwischen Volkspartei und freiheitlicher Partei zu verdanken sein. Gemäß Regierungsprogramm ist man überzeugt, „jetzt das Richtige zu tun“. Ob man wirklich das oft verkündete „kein Weiter wie bisher“ umsetzt, wird sich noch zeigen.

Die Schlagworte im Regierungsprogramm mögen von der Kommissbereitschaft der neuen Bundesregierung zeugen. Das hektische Treiben in den Tagen danach hat jedoch den Eindruck gemacht, dass

---

<sup>12</sup> Es mag sein, dass NEOS in ihren Regierungsverhandlungen teils mehr Ausgabenreduktionen verlangt haben. Sie dürften jedoch einerseits ihre Position als relativ kleine Partei überschätzt haben und sich andererseits dann doch mit dem unionsrechtlich erforderlichen Minimum abgefunden haben. Ebenso kann in der abgelaufenen Bundesregierung von Relevanz gewesen sein, dass aufgrund der ungleichen Machtverhältnisse zwischen türkiser/schwarzer und grüner Partei die innerkoalitionären „checks and balances“ weniger effektiv als üblich waren und so das ungewöhnliche Ausgabenwachstum ohne Rücksicht auf Verhältnismäßigkeit oder die Einnahmenentwicklung erst ermöglicht wurde. Immerhin betont Finanzminister *Marterbauer* nun die nötige Steigerung der Effizienz beim Einsatz öffentlicher Gelder; siehe *John/Szigetvari*, Österreichs Schuldenberg – Finanzminister *Marterbauer*: „Wir haben das Geld nicht“, Standard 21. 3. 2025, <https://www.derstandard.at/story/3000000262262/finanzminister-marterbauer-wir-haben-das-geld-nicht>.

<sup>13</sup> Siehe FN 9.

zusätzlich zum allgemeinen Budgetvorbehalt auch die konkreten Inhalte im Detail noch ihrer Abstimmung harren.<sup>14</sup>

Dabei kann es sein, dass der politische Zugang zur Konsensfindung einem Wandel unterliegt. Historisch mag ein Kompromiss ein „Abrunden“ von Vorschlägen zwischen zwei Parteien gewesen sein; so mag einem Projekt manch „Kante“ genommen worden sein und manchmal die Gefahr der „Verwässerung“ bestanden haben. In der abgelaufenen Legislaturperiode hat offenkundig eher jeder Partner immer wieder einmal „seine“ Vorschläge umsetzen können: Aufgrund des in der Corona-Krise ausgerufenen und bis zum Schluss beibehaltenen Grundsatzes „koste es, was es wolle“ wurde es als nicht so schlimm empfunden, wenn beide Parteien jeweils ihre Projekte ohne großes „Zusammenstutzen“ durch die Gegenseite umsetzen konnten.<sup>15</sup>

Für eine reale Analyse des aktuellen „Konsens“-Zuganges ist es noch zu früh.<sup>16</sup> Die ersten Projekte geben aber den Anschein, als gäbe es eine Art „Joker“, wonach immer wieder einer der neuen Regierungspartner an die Reihe kommt, um sein Projekt ohne großen Widerspruch der anderen Partner umsetzen zu können. Ähnlich der wachsenden Oberflächlichkeit in der Medienlandschaft dürfte auch in der Politik keine allzu tiefgreifende Diskussion über Sinn, Unsinn, Nebenwirkungen oder

---

<sup>14</sup> Regierungsprogramm, 22 und 25.

<sup>15</sup> Siehe *Lust*, Neue Bundesregierung – kommt ein neuer Ansatz bei Politik und Budget?, ÖHV 2024, 187 (200 f).

<sup>16</sup> Der Konsens der Reformregierung war auch noch dahingehend gegeben, dass man mehr Minister und Staatssekretäre benötigt als zuvor und auch gar mehr als auf der Regierungsbank im Nationalrat Platz hatten (Kanzler, 13 Minister:innen, 7 Staatssekretär:innen); auch werden in einigen Ressorts wieder Generalsekretäre zusätzlich zur normalen Verwaltungshierarchie und den Ministerbüros eingesetzt. Konsens bestand auch bei der Notwendigkeit zu „sparen“ (natürlich nur im Sinne der Ausführungen zu Punkt 2. e.), während erste leise Dissonanzen erst Mitte März, also 2 Wochen nach dem Amtsantritt, aufgetreten sind: Kurz nach der Einigung, dass 1,1 Mrd. Euro beim Sachaufwand in den Ministerien einzusparen sind (vgl. FN 50 und *Miller/Peterlik*, Wer verliert, wenn die Ministerien 1,1 Milliarden Euro sparen, Profil 13. 3. 2025, <https://www.profil.at/oesterreich/sparpaket-wer-verliert-wenn-die-ministerien-11-milliarden-euro-sparen/403021526>), haben zahlreiche Minister:innen sinngemäß betont, es sei zwar überall zu sparen (vgl. z.B. Regierungsprogramm, 17), nur nicht bei ihnen (weitere inhaltliche Festlegungen sind erst nach Druck dieses Heftes zu erwarten).

Verfassungsfragen stattfinden, wenn die jeweilige Partei gerade an der Reihe ist, ihr Schlagzeilenprojekt kurzfristig umzusetzen.

Bei der von der vorigen Bundesregierung exzessiv geübten Praxis, Regierungsvorlagen samt öffentlichen Diskussionen im Begutachtungsverfahren zu vermeiden und stattdessen Regierungsvorschläge über parteizugehörige Nationalratsabgeordnete formal als Initiativanträge einbringen zu lassen, sieht es derzeit nach einem „Weiter wie bisher“ aus. Konkret waren folgende Punkte – in chronologischer Reihenfolge – bis Redaktionsschluss zu vernehmen:

## **b. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz**

Neben den erwartbaren Anträgen zur neuen Ressortverteilung<sup>17</sup> und zum Budget<sup>18</sup> war die Mietzinsbremse ein sehr frühes legislatives Vorhaben der neuen Regierung.<sup>19</sup> Hierbei wird bei Altbaumieten die Valorisierung des Kategorie- bzw. Richtwertmietzinses sowie bei ge-

---

<sup>17</sup> Siehe BGBl. I Nr. 10/2025 zur Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG).

<sup>18</sup> Siehe v.a. BGBl. I Nr. 8/2025 zum gesetzlichen Budgetprovisorium 2025 sowie den Antrag 123/A vom 7. 3. 2025 betreffend das gesetzliche Budgetprovisorium 2025 (wie es nach zu erwartenden Abänderungsanträgen ab 1. April 2025 bis zur Erlassung eines Regelbudgets anwendbar sein wird) und BGBl. I Nr. 7/2025 zum Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025. Mit letzterem erhöht man immerhin die Abgaben (2025 werden zusätzliche 890 Mio. Euro erwartet), um das Defizit zu reduzieren, wenn man sich mit dem Einsparen schon so schwer tut: z.B. Verlängerung der an sich bis 2025 befristeten „Millionärsteuer“ von 55 % bis inkl. 2029, normale Umsatzsteuer für Solarzellen (+175 Mio. Euro), Erhöhung von Wettgebühren (+50 Mio. Euro), gewisser Einbezug von Elektromobilen in die motorbezogene Versicherungssteuer (+65 Mio. Euro, siehe FN 28 und für „Hybride“ nun § 6 Abs. 1 Z 2 lit. c sub-lit. aa iVm interessantem 3. Teilstich unter cc Versicherungssteuergesetz 1953 zur Anpassung an diverse Normberechnungsvarianten samt Angleichung an die neue Lage für Elektrofahrzeuge bzw. zuvor *Lust*, ÖHW 2024, 198 f FN 21), Tabaksteuer (+50 Mio. Euro), weitere Verlängerung (samt auch über Abänderungsanträge erfolgten Anpassungen) der Energiekrisenbeiträge im Energiesektor (+200 Mio. Euro), Erhöhung der Stabilitätsabgabe im Bankensektor (+350 Mio. Euro). Auf die Änderungen im Bereich Kreditwesen (unionsrechtlich geprägtes Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz; BGBl. I Nr. 6/2025), ORF (Antrag 74/A, siehe auch Regierungsprogramm, 142 f) und Tierschutz (Antrag 77/A) kann (in den letzteren Fällen schon in Erman-gelung der typischerweise in Abänderungsanträgen erst nach Redaktionsschluss folgenden Inhalte zu den sog. „Trägerraketen“) an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

<sup>19</sup> BGBl. I Nr. 12/2025 zum 4. Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetz (4. MILG).

meinnützigen Wohnungen die entsprechende Anpassung im Jahr 2025 ausgesetzt, die andernfalls rund 3 % ausgemacht hätte.

Offenkundig wollte man ein sozial geprägtes Zeichen als Kampf gegen die Inflation setzen. Wieso der Staat (noch) nicht in seinem eigenen Bereich oder wenigstens in dem stark von ihm geprägten und beherrschten und zentral inflationstreibenden Energiesektor gegen die Inflation ankämpfen möchte, ist nicht gänzlich nachvollziehbar.<sup>20</sup> Noch dazu, wenn nur ein Teil, aber immerhin die Mehrheit der Bevölkerung Mieter ist und auch hier nur die ohnehin besonders stark regulierten und tendenziell niedrigen Mieten erfasst sind, nicht aber sog. „Neubauten“ mit freier Mietzinsvereinbarung (das sind gem. § 1 Abs. 4 Z 1 MRG nach 1953 (!) errichtete Gebäude; im Steuerrecht wird bei soliden Neubauten nach § 16 Abs. 1 Z 8 lit. d EStG grundsätzlich von 66,7 Jahren Nutzungsdauer ausgegangen).

Ideen, immerhin sämtliche Mieten zu erfassen, wurden nicht ernsthaft verfolgt. Offenbar ebenso wenig wurde daran gedacht, dass es möglicherweise ein gleichheitswidriges „Sonderopfer“ privater Altbau-Eigentümer darstellt, wenn nur sie trotz steigender Erhaltungskosten keine Anpassung an die Geldentwertung vornehmen dürfen.<sup>21</sup> Von möglichen partiellen Kompensationsmaßnahmen wie einer Rücknahme verlängerter Abschreibungszeiten oder der Wiedereinführung der vor rund drei Jahrzehnten eingestellten steuerfreien Mietzinsreserve zur Erleichterung des Erhalts günstiger Altbauwohnungen war ebenso

<sup>20</sup> Siehe bereits *Lust*, Der aktuelle Strompreis als Indiz für Mängel der regulatorischen Marktfixtion, ÖHW 2022, 117 (135 ff). Es ist zu hoffen, dass man mietrechtlich bloß der Inflationsanpassung im Frühling zuvorkommen wollte, während man die übrigen Probleme ausgiebiger diskutieren möchte.

<sup>21</sup> Freilich stärkt man mit dieser Politik die ohnehin schon langfristig beobachtbare Tendenz, dass schöne Gründerzeithäuser durch preiswert errichtbare und „verdichtete“ Neubauten ersetzt werden und damit bislang günstiger Mietwohnraum zu Vorsorgewohnungen im Eigentum wohlhabenderer Anleger umgewandelt wird. Die Maßnahme wurde auch von FPÖ und Grünen mitgetragen; laut NEOS gehört es offenbar zum gebotenen „Weitblick“, dass ein „neues“ Haus aus 1955 gänzlich anders als ein „altes“ Haus aus 1950 behandelt wird. Siehe Parlamentskorrespondenz Nr. 120, 7. 3. 2025, Nationalrat besiegelt neuerliche Mietenbremse für regulierten Wohnungsmarkt ([https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0120](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0120)).

wenig die Rede wie von Vereinfachungen im langjährig durchaus intransparenten Mietrecht. Nicht einmal beim aktuellen Thema Wertesicherung hat man sich um eine Klarstellung bemüht.<sup>22</sup>

Obwohl die neue Regierung überzeugt ist, alles „richtig“ zu machen, und offenbar keinen Anschein interner Unstimmigkeit machen möchte, wirkt die Maßnahme eher wie ein „Schnellschuss“ als wie eine sorgfältig abgewogene und zielführende Inflationslinderungsmaßnahme. An der Tatsache, dass die Maßnahme tendenziell älteren Mietern mit historischen Verträgen hilft und der Zugang junger Menschen zu leistbarem Wohnen kaum verbessert wird oder dass dem komplexen Mietrecht seit Jahrzehnten massiver unangegangener Reformbedarf attestiert wird, ändert das aktuelle mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz kaum etwas.

### c. Asylverschärfungen

Im Ministerrat vom 12. 3. 2025 (2/10) wurden dann auch Maßnahmen zur Verschärfung des Asylwesens und zum sofortigen, vorübergehenden Beenden des Familienzuzugs beschlossen, um den heimischen Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich zu schützen. Auch hier macht es den Eindruck, als ginge es der Allianz aus Volkspartei, sozialdemokratischer Partei und NEOS primär um die Schlagzeile, dass sie von der freiheitlichen Partei kaum mehr „rechts“ überholt werden kann.<sup>23</sup> Tiefergehende verfassungsrechtliche Diskussionen, welche Verschärfungen gegenüber Asylwerber:innen zulässig sind oder nicht, waren bisher nicht zu vernehmen.<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. OGH 21. 3. 2023, 2 Ob 36/23t, und jüngst OGH 17. 12. 2024, 10 Ob 54/24z, und auch Regierungsprogramm 38 und 67 ff.

<sup>23</sup> Siehe auch Regierungsprogramm, 74 ff und 97 ff.

<sup>24</sup> Immerhin als „Kommentar der anderen“ Moser, So verlieren sich ÖVP, SPÖ und NEOS in Widersprüchen, Standard 11. 3. 2025, <https://www.derstandard.at/story/3000000260695/so-verlieren-sich-oevp-spoe-und-neos-in-widerspruechen>, zu den sozial- und integrationspolitischen Themen der neuen Regierung.

#### **d. Mittelstandspaket und weiteres**

Ebenfalls am 12. 3. 2025 wurde im Ministerrat (2/11) ein Mittelstandspaket beschlossen, um Klein- und Mittelunternehmen zu fördern.

Von den fünf genannten Punkten geht es den letzten beiden darum, Genehmigungen zu beschleunigen und Bürokratie zu bremsen. Letzteres mündet nicht unmittelbar in einen Bürokratieabbau, sondern vorerst in einen weiteren administrativen Bericht, den „Bürokratiebericht“. Beim Thema Genehmigungen wäre man gut beraten, genauer zu unterscheiden. Ein beschleunigter Verfahrenslauf bei Unternehmensgründungen ist sicher von Vorteil, eine materielle Aufweichung wäre hingegen genau zu überlegen. Im Betriebsanlagenrecht gehen Beschleunigungen oftmals mit der Schwächung von Nachbarrechten einher. Besonders bei weder von den Ausmaßen noch von der Optik her unbedingt zierlichen, „grünen“ Energieanlagen wie Windrad- oder Solarfarmen ist ebenfalls vor übertriebenen Erleichterungen zugunsten kurzfristiger Profitabilität der Investoren zu warnen.<sup>25</sup>

Konkreter ist die Erweiterung der steuerlichen Basispauschalierung in § 17 EStG 1988. Hier soll die Grenze für deren Anwendbarkeit von aktuell 220.000 Euro auf 320.000 Euro für 2025 bzw. 420.000 Euro ab 2026 nahezu verdoppelt werden. Parallel sollen die pauschaliert absetzbaren Ausgaben von aktuell 12 % über 13,5 % auf 15 % ab dem Jahr 2026 steigen. Hiermit mag eine Bürokratieerleichterung einhergehen, es stellt sich jedoch die Frage, ob das tatsächlich eine für weite Bereiche der Unternehmer anwendbare Option darstellt und ob die

---

<sup>25</sup> AA freilich das Regierungsprogramm, 53 f, einschließlich „Turbo für die Energiewende“ (der bislang von Bürgern, Konsumenten und Steuerzahlern bezahlt wurde und an die privatisierte Branche geflossen ist, ohne dass aus meiner Sicht maßgebliche Änderungen zu erwarten wären oder gar detaillierte und physikalisch ausgegorene Konzepte bestünden – schließlich hilft ein rechnerischer, „bilanzieller“ Energieüberschuss wenig, wenn man trotz Dunkelheit und Windstille reale „Energie“ nützen möchte, sie zu diesem Zeitpunkt aber nicht existiert oder doch nicht so „grün“ ist). Aus dem Ministerrat vom 18. 3. 2025 (3/6) lässt sich ableiten, dass man das Beschleunigen der Genehmigung von alternativen „Energiegewinnungsanlagen“ sowie sonstigen Betriebsanlagen als den zentralen Punkt des von der Bundesregierung angestrebten Bürokratieabbaus sehen dürfte.



gesteigerten Sätze der Realität Rechnung tragen. Schließlich wird die Pauschalierungsoption typischerweise nur dann in Anspruch genommen, wenn sie sich für den Einzelnen auch „rechnet“, womit umgekehrt regelmäßig ein Steuerentfall für die öffentliche Hand einhergeht.

Auch die Abschaffung der Belegausdruckspflicht unter 35 Euro kann wohl kaum als der große Wurf bezeichnet werden, mit dem man der allgemein wachsenden Bürokratie sowie steigenden Lohnnebenkosten erfolgreich entgegentritt, um so die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu stärken. Gemäß Regierungsprogramm ist natürlich noch mehr zu erwarten. Dennoch sind auch gewisse steuerbegünstigte Mitarbeiterprämien oder Zuverdienstmöglichkeiten für ältere Personen,<sup>26</sup> deren Details noch nicht bekannt sind, kein Angehen des Grundproblems der hohen Abgabenlast. Vielmehr stellen diese Pläne bloße weitere Sonderausnahmen dar, die das Steuersystem wiederum komplexer und nicht unbedingt gerechter machen.<sup>27</sup>

Nachdem die letzte Regierung die Elektromobilität<sup>28</sup> forciert hat, will nun offenbar zumindest die Autofahrerpartei unter den Regierungsparteien wieder den Verbrennungsmotor im betrieblichen Bereich fördern. Scheinbar hat man unverändert den Eindruck, als gäbe es noch nicht genügend Kraftfahrzeuge in Österreich. Entsprechend

---

<sup>26</sup> Siehe auch Regierungsprogramm, 22 und 26.

<sup>27</sup> Das Regierungsprogramm, 28, spricht immerhin von der Fortsetzung der Arbeit an der Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes (§ 124b EStG 1988 hat aktuell 471 Ziffern mit Novellierungsanordnungen, wobei nicht jede Novelle auch mit einer derartigen Bestimmung einhergeht, siehe z.B. die aktuelle Änderung im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025, FN 18).

<sup>28</sup> Auch elektrisch angetriebene Fahrzeuge unterliegen ab April 2025 der motorbezogenen Versicherungssteuer (vgl. FN 18), wobei es weiterhin deutliche Privilegierungen gegenüber Verbrennungsmotoren gibt. Basis ist nach § 6 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Versicherungssteuergesetz 1953 bei elektrischen Fahrzeugen nämlich nicht die maximale Leistung des Motors, sondern nur die meist wesentlich (oft um den Faktor 2 bis 3) darunter liegende Nennleistung gemäß Zulassungsschein, wie sie über 30 Minuten ohne Überhitzung erbringbar ist (diese „Aufweichung“ wurde im parlamentarischen Prozess ergänzt); darüber hinaus gelten grob nur halb so hohe Steuerwerte wie bei Verbrennungsmotoren oder Hybrid-Fahrzeugen „gleicher Nennleistung“ (umgekehrt gibt es für Elektroautos nun immerhin eine gewisse zusätzliche Besteuerung bei übermäßigem – tendenziell für Mensch und Umwelt gefährlichem – Gewicht).

soll die Normverbrauchsabgabe für verbrennungsmotorbetriebene Klein-Lastkraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen wieder gestrichen werden.<sup>29</sup> Bei Personenkraftwägen bleibt es hingegen bei den laufenden Steuererhöhungen im Sinne der angeblichen Ökologisierung (über jährlich sinkende CO<sub>2</sub>-Abzugsbeträge in § 6 Abs. 7 Normverbrauchsabgabegesetz oder § 6 Abs. 3 Z 9 bzw. künftig § 6 Abs. 1 Z 2 lit. c sub-lit. cc Versicherungssteuergesetz).

Der aktuellen Regierung sind die gut 2/3 der Neuwägen, die betrieblich erworben werden, und die entsprechende Quote von gut 85 % in der Luxusklasse<sup>30</sup> noch kein Anzeichen übermäßiger steuerlicher Bevorzugung des betrieblichen Bereichs. Vielmehr ist im Regierungsprogramm<sup>31</sup> zur Steigerung dieser Inäquivalenz auch noch geplant, die langjährig nicht angehobene „Luxustangente“ für betriebliche Personenkraftwägen anzuheben. Während man mit den aktuellen 40.000 Euro weiterhin Mittelklassefahrzeuge erwerben kann, sollen künftig auch bis zu 65.000 Euro teure Autos vollständig betrieblich abgeschrieben werden können. Somit bleibt Österreich zumindest für Gewerbetreibende eher ein „Land der Autofahrer“ als ein Land der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung: Die preislichen Aufschläge für schwere, ineffiziente, aber begehrte „Sport Utility Vehicles“ und

---

<sup>29</sup> Sieht man die Normverbrauchsabgabe historisch als ökologisch titulierte Ersatz der Luxussteuer, so könnte man diesen Schritt zurück rechtfertigen. Aus ökologischer Sicht sieht es anders aus, auch wenn hierfür vermutlich die (höhere) Besteuerung des realen Treibstoffverbrauchs im Betrieb zielführender als die pauschalierte Besteuerung von Normwerten beim Fahrzeugkauf wäre (siehe aber *Eckerstorfer/Riegler*, Fiskalische und ökologische Auswirkungen der NoVA-Reform 2020, ÖHW 2021/1-2, 33 [40], zur möglichen lenkungspolitischen Rechtfertigung).

<sup>30</sup> Vgl. *Statistik Austria* (2025), Pkw-Neuzulassungen erreichten 2024 höchsten Stand seit 2019 (<https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2025/01/20250114KfzNeuzulassungen2024.pdf>), oder *Verkehrsclub Österreich* (2018), VCÖ: Mehr als die Hälfte der Neuwagen sind Firmenwagen – in Stadt Salzburg und 3 Wiener Bezirken sogar mehr als 80 Prozent (<https://vcoe.at/presse/presseaussendungen/detail/neuwaegen-firmenwaegen-2018>); in unserem Nachbarland Deutschland ist die Situation recht ähnlich.

<sup>31</sup> Seite 27.

„Premium-Marken“ werden für Unternehmer besser verkraftbar, da sie steuerlich besser geltend gemacht werden können.<sup>32</sup>

Jenseits des betrieblichen Bereichs sind derartige Vorteile nicht ange-dacht. Vielmehr ist die Abschaffung des Klimabonus nach dem Klima-bonusgesetz geplant.<sup>33</sup> Mit fast 2 Mrd. Euro macht diese sog. „Einspar-maßnahme“, die direkt ausschließlich private Personen und nicht „die Wirtschaft“<sup>34</sup> betrifft, bereits 1/3 des für das heurige Jahr angestrebten „Einsparungsbedarfs“ aus. Somit bleibt nur die als „CO<sub>2</sub>-Steuer“ be-kannte Abgabe nach dem nationalen Emissionshandelsgesetz 2022 als

---

<sup>32</sup> Auch wenn es vor kurzem noch gewirkt hat, als hätte die Europäische Kommission davon gelernt, dass unverbindliche Umweltauflagen gegenüber der Autoindustrie kaum nützen und die verschärfte Regeln ab 2025 tatsächlich gelten sollten (vgl. Lust, ÖHW 2024, 199 FN 21), gibt es mittlerweile wiederum Signale für ein nachträgliches Moratorium bei Strafzahlungen gegenüber Autokonzernen (siehe Bruckner, Aktionsplan für Autoindustrie – EU-Kommission lockert Zügel für Autoindustrie, hält aber am Umstieg zur grünen Mobilität fest, Standard 5. 3. 2025, <https://www.derstandard.at/story/3000000260030/eu-kommission-lockert-zuegel-fuer-autoindustrie-haelt-aber-am-umstieg-zur-gruenen-mobilitaet-fest>). Auch hier gibt es wenig zu beschönigen: Unternehmen, die Produkte erzeugen, die die Umwelt belasten, zu vermehrtem Verkehr führen und auch irgendwo abgestellt werden müssen, werden von den seit Jahren absehbaren Strafen bei Nichteinhaltung erneut entbunden, während der gewöhnliche Bürger mit zusätzlichen Steuern angeblich zugunsten der Umwelt belastet wird. Freilich wird bislang auch nicht sichergestellt, dass Kunden, die die an sich absehbare Herstellerstrafe mit dem entsprechend erhöhten Kaufpreis schon mitbezahlt haben, diese im Falle der Nichtanwendung der Strafbestimmungen als wirtschaftlich Leidtragender zurückerhalten (das müsste 2025 ein deutlich signifikanter Betrag als in den Jahren zuvor sein).

<sup>33</sup> Regierungsprogramm, 18. Siehe auch Lust, Das Bundesbudget 2022 samt erstem Schritt zu einer ökologischen Steuerreform, ÖHW 2021, 165 (173 ff), sowie das Nationale Emissions-zertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) und das parallele Klimabonusgesetz (KliBG samt den Erläuterungen in Blg. NR RV 1292 XXVII. GP, die schon im allgemeinen Teil explizit die Kompensation der Mehrbelastungen und den intendierten Lenkungseffekt für klimafreundliches Verhalten hervorstreichen).

<sup>34</sup> Soweit in den letzten Jahren besonders großzügige grün angehauchte Unternehmensförderungen (s. FN 1 und 50) mehrjährig vereinbart sind, wirken dort keine „Einsparungen“ im laufenden Jahr. Da Mensch und Wirtschaft typischerweise im Kreislauf interagieren, kann vermindertes Geld bei der Bevölkerung natürlich indirekt auch zu entsprechend reduziertem Konsum und damit geringeren Erträgen in der Wirtschaft führen, selbst wenn man letztere von staatlichen Einsparungsmaßnahmen möglichst verschont und im Regierungsprogramm wiederum neue Förderideen für „die Wirtschaft“ wälzt (s. auch FN 44). Mitunter könnte mehr Markt und weniger Staat (sowohl bei Bürokratie und Steuern als auch bei Förderungen) mehr Probleme lösen als man es politisch den Kräften des Einzelnen zuzutrauen vermag.

reine Abgabenerhöhung übrig, der zumindest im privaten Bereich kein partiell kompensierender Klimabonus mehr gegenüberstehen wird. Inhaltlich handelt es sich damit weniger um ein „Einsparen“ als um ein bloßes „Belasten“, zumal aus einem Paket aus Belastung und kompensierender Entlastung bloß die Entlastungskomponente gestrichen wird, während die reine Belastungskomponente fortgeführt wird.

Immerhin ist sich die nunmehrige Regierung aber bewusst, dass der Staat zumindest mehr einzunehmen hat, wenn man weiterhin viel ausgeben möchte. Unter den „Normalbürgern“ gelten neben älteren Menschen nur Pendler, die typischerweise ein leistbares Eigenheim am Land mit überdurchschnittlichem Verkehrsaufkommen kombinieren, als schützenswert, sodass ihnen gewisse Vergünstigungen versprochen werden.<sup>35</sup> Beim Mieter einer städtischen (nicht-Altbau-) Wohnung sieht die neue Bundesregierung hingegen keinen Anlass, ihm kompensierend zu maßgeblicher Inflation, steigenden Abgaben und Wegfall des Klimabonus, der als integrales System der „CO<sub>2</sub>-Bepreisung“ versprochen wurde, unter die Arme zu greifen.

#### **e. Zwischenstand**

Sieht man sich die bisher etwas konkreteren „Meilensteine“ der neuen Bundesregierung an, so kann man bereits jetzt konstatieren, dass für einen großen Wurf noch Maßgeblicheres folgen müssen. Hier wird abzuwarten sein, was nach den geschilderten „Schnellschüssen“ demnächst bei weiteren Themen des Regierungsprogrammes ausgelegener diskutiert wird. Offenkundig ziehen sich hier – beispielsweise bei Fragen zu Energiepreisen<sup>36</sup> oder Attraktivierung des Unternehmensstandorts<sup>37</sup> oder Bürokratieabbau<sup>38</sup> – die Abstimmungen etwas mehr hin und ist erst gegen Ostern oder gar erst nach den Wahlen in Wien mit näheren Details zu rechnen. Ebenso konnte man sich

---

<sup>35</sup> Regierungsprogramm, 18.

<sup>36</sup> Regierungsprogramm, 33 und 55 f.

<sup>37</sup> Regierungsprogramm, 33 ff.

<sup>38</sup> Regierungsprogramm, 33 ff und 222 f.

in der auf Konsens ausgerichteten neuen Regierung offenkundig nicht auf eine maßgebliche Pensionsreform einigen, sodass zumindest dieses kostspielige Problem wieder einmal in die nächste Regierungsperiode getragen wird.<sup>39</sup>

Eigenartig ist, dass auch bei offenkundig eher unausgegorenen oder auf den Wunsch weniger spezifischer „Stakeholder“ zurückgehenden Einzelmaßnahmen die Konsensbereitschaft der neuen Dreierkoalition so groß ist, dass man bislang alles ohne jegliche Detaildiskussion einfach „durchwinkt“. Eine gewisse Diskussion parteiintern, zwischen den Parteien, auf Fachebene in den Ressorts und zumindest über Begutachtungsverfahren auch mit der Öffentlichkeit könnte durchaus qualitätssteigernd und akzeptanzerhöhend wirken.

Sieht man sich die vageren Ankündigungen des Regierungsprogrammes genauer an, stellt man fest, dass an vielen Orten eher Allgemeinplätze als konkrete Konzepte stehen und vielfach auch widersprüchliche Ideen unterschiedlicher „Stakeholder“ zusammengeschrieben wurden.<sup>40</sup> Ohne inhaltliche Diskussion und tiefergehende Abwägungen der einzelnen Ideen wird sich das Regierungsprogramm nicht sinnvoll umsetzen lassen. Das wäre aber nötig, damit die aktuellen Regierungsparteien bei der nächsten Wahl als glaubwürdige Reformparteien mit dem Zuspruch der Wählerinnen und Wähler rechnen können.

Vielleicht wäre es nach Jahrzehnten auch an der Zeit, eine äquivalente Lastentragung des „Kapitals“ und der „Wirtschaft“ anzustreben, anstatt immer nur den Bürger und die Bürgerin zu belasten, auch wenn erstere freilich flexibler sind und eher „flüchten“.

Von einer Rücknahme der Körperschaftsteuersenkungen der letzten Jahre – seit 2024 gilt der Steuersatz von 23 statt historisch 25 % –

---

<sup>39</sup> Regierungsprogramm, 18 und 108 f.

<sup>40</sup> Teils kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass manches eher wie zusammengeschüttete Schlagworte aus Schubladen von Politik, Verwaltung und Interessenvertretern wirkt als wie ein überzeugendes und abgestimmtes Gesamtkonzept einer tatkräftigen Reformregierung (siehe auch Regierungsprogramm, 25).

bislang weder grundsätzlich noch im Zusammenhang mit der Budgetkonsolidierung die Rede. Das „Potential“ läge angesichts eines jährlichen Ertrags von rund 13 Mrd. Euro bei gut 1 Mrd. Euro. Es wird zu beobachten sein, ob im Falle von staatlichen Einnahmefällen aufgrund schwächerer konjunktureller Aussichten auch an diese Einnahmemöglichkeit gedacht wird.

Bei Privatpersonen hat man hingegen bereits im Regierungsprogramm festgehalten, dass das „variable Drittel“ der in der letzten Regierungsperiode beschlossenen Milderung der inflationsbedingten steuerlichen „kalten Progression“ ausgesetzt werden soll.<sup>41</sup> Alleine dadurch ist zu erwarten, dass Privatpersonen – jenseits der fast 2 Mrd. Euro durch den geplanten Wegfall des Klimabonus – eine weitere halbe Milliarde Euro zur Reduktion des Budgetdefizits beitragen werden. Insoweit ist die aktuelle Bundesregierung trotz hoher Abgabenquote in Österreich (44,9 % im Jahr 2024; Staatsquote dank Verschuldung gar 56,3 % des BIP) beim weiteren Belasten der Bevölkerung recht „großzügig“. Bei „der Wirtschaft“ wagt sie das nicht, und auch bei den Einsparungen ist sie bislang nicht so gut fündig geworden (geplant sind je ca. 1 Mrd. Euro in den Ministerien und bei Förderungen sowie schon heuer 350 Mio. Euro durch die Streichung der Bildungskarenz).

Wenn auch nicht immer wahrgenommen, so wiederholt sich Geschichte doch länger- wie auch kurzfristig in gewissen Zyklen. Insoweit darf bloß eineinhalb Jahrzehnte zurück an *Schirrmacher* erinnert werden: „Ich beginne zu glauben, dass die Linke recht hat“<sup>42</sup> enthält einige wiederum aktuelle Punkte, auch wenn sich gerade damals manch „linke Führungsperson“ in Deutschland wie in Österreich sowohl von klassischer linker Ideologie wie auch von dem gegen Ende des abgelaufenen Jahrhunderts hierzulande üblichen und sozialpartnerschaftlich geprägten „Nadelstreifsozialismus“ entfernt haben mag. Historisch scheint es, als hätten entgegen aller Ideologie „rote“ Finanzminister nicht wirklich weniger Anstrengungen zu ausgeglichenen Finanzen bewältigt als die

---

<sup>41</sup> Siehe Regierungsprogramm, 19, die Verordnungsermächtigung in § 33a Abs. 4 EStG und FN 18.

<sup>42</sup> FAZ 15. 8. 2011.

bürgerlich ausgerichtete Partei.<sup>43</sup> Schließlich kann gerade sie oftmals nicht den Wünschen ihrer nach zielgruppenspezifischer „Wirtschaftsförderung“ aus der Staatskasse dürstenden Einflussgruppen absprechen.<sup>44</sup>

In diesem Zusammenhang gibt es insoweit Hoffnung, als es nun wieder Finanzminister gibt, die „vom Fach“ kommen und damit ein unzweifel-

---

<sup>43</sup> Siehe die Abb. unter Pkt. 2. b. Freilich haben SPÖ-Finanzminister in den 1970er Jahren erst das regelmäßige Schuldenwachstum begonnen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass es damals sowohl zum „Ölpreisschock“ als auch zum Ende des goldgedeckten Bretton-Woods-Währungssystems gekommen ist. Entsprechend ist seither über bloßes „Drucken“ von FIAT-Währungen die Versuchung größer, schuldenfinanziertes Wachstum auf Kosten allgemeiner Inflation zu „erkaufen“ (aktuelle Bestrebungen der BRICS-Staaten zu einer goldgedeckten Währung könnten die Rolle des US-Dollars als Reservewährung einschränken). In den 1990er Jahren wurden unter einem SPÖ-geführten Finanzressort reale „Sparpakete“ geschnürt, um rund um den EU-Beitritt den Maastricht-Kriterien gerecht zu werden. Im aktuellen Jahrtausend kam es unter FPÖ bzw. ÖVP neben zahlreichen Ausgabensteigerungen höchstens zu sehr überschaubaren Ausgabenreduktionen. Entsprechend wurden gute Defizitwerte regelmäßig eher „zufällig“ durch wachsende Steuereinnahmen aufgrund guter wirtschaftlicher Entwicklung als durch gezielte Verwaltungsreformen oder Ausgabenbeschränkungen (oder gar Förderprogramme) der öffentlichen Hand erreicht. In den aktuellen Zeiten hoher Energiepreise (samt bequemer Erträge bei den staatsnahen Versorgern), hoher Abgabenquoten und mäßiger Wirtschaftsaussichten ist freilich das Potential für weitere Einnahmensteigerungen vielfach weitgehend ausgereizt.

<sup>44</sup> Leider wird derartige – weder soziale noch liberale – Politik durch regelmäßige Äußerungen von Ökonomen und Wirtschaftsforschern bekräftigt, die fast gebetsmühlenartig bei jeglicher staatlicher Ausgabensteigerung zugunsten „der Wirtschaft“ Wachstumsimpulse begrüßen, ohne jeweils die tatsächliche Effizienz der Maßnahmen (jenseits der Anreizfunktion für neues Kapital) genauer zu analysieren (vgl. FN 2 und 6). Diese Gruppe begrüßt tendenziell auch den Wegfall des Klimabonus aus den Emissionsabgabenregeln, da er keine direkten Auswirkungen auf „die Wirtschaft“ hat. Dies, obwohl geringeres verfügbares Einkommen typischerweise in der zweiten Runde erst wieder zu weniger Konsum und damit in einem Kreislauf zu weniger Wachstum „der Wirtschaft“ beiträgt. Gesteigerte Effizienz und geringere Ausgaben des Staates über geringere Abgabenlast sind zwar härter zu erreichen, tragen jedoch eindeutig zu mehr Reallohn und besserer Wirtschaftsentwicklung bei (wenn auch einige unproduktive Arbeitsplätze verloren gehen können). Das zunehmende Auseinanderklaffen von Management- und Mitarbeiterlöhnen indiziert darüber hinaus, dass das staatliche „Anschieben“ des an sich von Angebot, Nachfrage und Wettbewerb (sowie flankierenden staatlichen Regeln) geprägten Wirtschaftskreislaufs nicht unbedingt ohne nähere Prüfung auf der „Wirtschaftsseite“ erfolgen sollte: Einerseits kann es nämlich betriebswirtschaftliche „Mitnahmeeffekte“ geben, die die staatlichen Kosten volkswirtschaftlich nicht immer rechtfertigen können. Andererseits führen staatliche Förderungen im Unternehmensbereich typischerweise zu Margenverbesserungen, ohne dass sie unbedingt vollständig an Mitarbeiter oder Produktpreise weitergegeben werden.

haftes, persönliches Grundinteresse an den relevanten Themenkreisen mitbringen. Schon beim „Übergangsmminister“ und Steuerexperten *Mayr* waren einige Personen erstaunt, wie sehr er sich auch jenseits „seines“ Fachbereichs kurzfristig und sachlich positiv einbringen konnte.<sup>45</sup> Nichts anderes sollte für den aktuellen Minister *Marterbauer* gelten, der seine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung u.a. als Universitätsassistent, am Wirtschaftsforschungsinstitut und im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich der Arbeiterkammer angewendet hat.<sup>46</sup>

Im Regierungsprogramm ist an mehreren Stellen von einem optimierten Förderwesen die Rede.<sup>47</sup> Entsprechend wäre gerade im sehr förderfreundlichen Österreich, in dem im Jahr 2023 mit 33 Mrd. Euro 6,7 % der Wirtschaftsleistung „verfördert“ wurden,<sup>48</sup> reales Einsparpotential vorhanden. Da die diesbezüglichen Klauseln im Regierungsprogramm allesamt eher vage sind, liegt es an der Arbeit der Bundesregierung in den nächsten Monaten, hier zu beweisen, dass man es mit einem Umdenken und dem entsprechenden Einsparen ernst meint. Es ist zu hoffen, dass nicht nur übermäßig großzügige, ökologisch angehauchte<sup>49</sup> Förderungen der letzten Jahre wieder zurückgefahren werden, sondern eine generelle, volkswirtschaftlich ausgeprägte Neuausrichtung samt Reduktion des Umfangs bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz im Förderwesen vorgenommen wird. Zugleich muss konzediert werden, dass im aktuellen Regierungsprogramm neben Effizienzbelegungen auch zahlreiche neue Förderideen herumschwirren.

<sup>45</sup> Ohne seine Leistungen mindern zu wollen, mag das freilich manch einer grundsätzlich voraussetzen, wenn eine zentrale Führungsposition besetzt wird, jedoch spielen im politischen Bereich erfahrungsgemäß oftmals auch andere Faktoren mit.

<sup>46</sup> Persönlich würde ich vermuten, dass insoweit schon aus persönlichen Gründen keine derart großzügige budgetäre „laissez-faire“-Politik wie in der vergangenen Zeit „durchgehen“ wird und der reale Einfluss des Finanzministeriums in Richtung etwas Sparsamkeit langsam wieder wachsen könnte.

<sup>47</sup> Siehe – mit Schwerpunkt Effizienzsteigerung – z.B. Regierungsprogramm 17 f, 20 f (inkl. neuer „Fördertaskforce“), 30, 43 f, 47, 61, 154 f, 169, 177 und 193 ff, während neue Förderideen noch breiter gefächert sind.

<sup>48</sup> *BMF*, Förderungsbericht 2023 (2024), 3 (Eurostat-Wert 22. 7. 2024: 6,9 %; 24. 10. 2024: 6,7 %).

<sup>49</sup> Leider ist auch die Politik nicht von der Versuchung gefeit, lobbyfreundliches „greenwashing“ anstelle von nachhaltigem Wirtschaften zu betreiben. Siehe auch FN 50 sowie 2 und 44.



Auch das von FPÖ und ÖVP gegenüber der Europäischen Kommission im Jänner 2025 zugesagte Einsparungsziel von 0,9 Mrd. Euro (das entspricht 3 % der heimischen Förderungen oder 8 % der direkten Bundesförderungen) wirkt nicht übermäßig ambitioniert.<sup>50</sup>

Es bleibt abzuwarten, welche Reformdynamik in der neuen Regierung aus der seit fast vier Jahrzehnten regierenden Volkspartei und der in den letzten sechs Jahren von der Bundesmacht getrennten sozialdemokratischen Partei sowie den NEOS nachhaltig entsteht und wie sich der weitere Verlauf der neuen Beziehung entwickelt.

#### **4 Erstmals wirkt die 2009 eingeführte Auszahlungsobergrenze**

##### **a. Vorerst Budgetprovisorium**

Aufgrund der langandauernden Regierungsverhandlungen gab es 2025 bislang ein automatisches Budgetprovisorium. Ab 1. 4. 2025 wird ein gesetzliches Provisorium gelten, dem eine prompte Novelle zwecks Anpassung an die neue Ressortverteilung zgedacht ist. Das Regelbudget für 2025 (und 2026), in dem dann auch die neuen Schwerpunkte der Bundesregierung verankert sein werden,<sup>51</sup> dürfte Mitte Mai präsentiert werden, um im Laufe des Juni beschlossen werden und ab Juli anwendbar sein zu können.

Die Phase des Provisoriums hat auch ihr Gutes, zumal so maßgebliche neue Ausgabenprojekte hintangehalten sowie die Wirksamkeit der Provisoriumsregeln getestet werden konnten, wenngleich mögli-

---

<sup>50</sup> Siehe BMF, Maßnahmenliste 16. 1. 2025, <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:c48b5a9e-7a83-44af-aaf2-50fe0918a833/AT20250113Measuresto%20avoidEDpublic.xlsx>, wonach Förderungen um 0,4 Mrd. Euro sowie Umweltförderungen um 0,5 Mrd. Euro reduziert werden sollen. Unter den bisher bekannten „Einsparungen“, die 2025 in Summe 6,3 Mrd. Euro ausmachen sollen (FN 9), sind der Wegfall des Klimabonus für Privatpersonen mit 2 Mrd. Euro, der 2022 integral mit dem als „CO<sub>2</sub>-Steuer“ titulierten Emissionshandelssystem eingeführt wurde (siehe Punkt 3. d.), und 1,1 Mrd. Einsparungen in den Ministerien (FN 16) die größten Positionen.

<sup>51</sup> Siehe FN 18.

che Einsparungen respektive Mehrbelastungen für 2025 gemäß neuem Regierungsprogramm kaum vor April wirken können. Hierbei konnte auch etwas Aufmerksamkeit auf die Ausgewogenheit der Regeln der Haushaltsrechtsreform der Jahre 2009/2013 gelenkt werden.

## **b. Finanzrahmen liegt unter Budgetfortschreibung**

Einerseits hat sich die letzten Jahre sehr regelmäßig gezeigt, dass das Bundesfinanzrahmengesetz seinem Ziel, verbindlich einzuhaltende Auszahlungsobergrenzen zu schaffen, nicht gerecht werden konnte. Der Nationalrat hat jeweils „bei Bedarf“ recht eifrig und maßgeblich die Auszahlungsrahmen gedehnt, anstatt dafür zu sorgen, dass der jeweils ursprünglich beschlossene Rahmen tatsächlich eingehalten wird.<sup>52</sup>

Mangels Parlamentsmehrheit der Bundesregierung konnte der für 2025 niedriger als für 2024 angesetzte Rahmen anfangs nicht gestreckt werden. Entsprechend kann in Zeiten des automatischen Budgetprovisoriums an sich das abgelaufene Budget des Bundesfinanzgesetzes (BFG) für 2024 im Jahr 2025 zur Anwendung gelangen. Dort, wo der Bundesfinanzrahmen niedriger als die zugehörigen BFG-Werte ist, kommt es aber zu Einschnitten, da die Werte des jeweiligen Bundesvoranschlags (BVA) sich iSv Art. 51 Abs. 1 B-VG innerhalb des Rahmens befinden müssen (siehe auch § 1 Abs. 2 des gesetzlichen Budgetprovisoriums

<sup>52</sup> Siehe z.B. *Pasterniak*, Der Bundesrechnungsabschluss im Lichte der Haushaltsrechtsreform, ÖHW 2023, 165 (184 ff); *Berger*, Reformbedarf im Haushaltsrecht aus Sicht der parlamentarischen Mitwirkung und Kontrolle, ÖHW 2023, 193 (199 ff), oder *Lust*, ÖHW 2023, 229 f. In der jüngsten Vergangenheit hat sich das Problem insoweit verlagert, als gemeinsam mit dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz der Rahmen jeweils angepasst wurde und im jeweils aktuellen Finanzjahr über das Bundesfinanzgesetz jeweils (auch nach Covid-19 aufgrund diverser „Krisen“) „vorsichtshalber“ sehr großzügige Werte genehmigt wurden, sodass die realen Ausgaben kaum den budgetierten Rahmen sprengen konnten. Auch 2024 sind gemäß den Werten des vorläufigen Erfolges (BMF, Monatsbericht Dezember 2024 [2025], 3) „nur“ 19,1 statt budgetierter 20,9 Mrd. Euro Defizit entstanden, da knapp 3 Mrd. Euro weniger ausgegeben wurden, während gar 1 Mrd. Euro weniger als geplant hereingekommen ist (die Steuereinnahmen erreichten 1,3 Mrd. Euro weniger als geplant). Zugleich haben sich die Rücklagenstände Ende 2024 um weitere 2 Mrd. Euro auf fast 29 Mrd. Euro erhöht (siehe den im April erscheinenden Bericht des BMF zum vorläufigen Gebarungserfolg 2024 sowie *Berger*, ÖHW 2023, 206, wobei sich weiterhin rund 60 % der Summe in vom BMF bewirtschafteten Untergliederungen befinden).

2025, BGBl. I Nr. 8/2025). Somit gelang es dem 2009 eingeführten Bundesfinanzrahmengesetz in den ersten Monaten des Jahres 2025 erstmals, seine Wirksamkeit zumindest für einige Monate unter Beweis zu stellen und für eine reale Budgetbegrenzung zu sorgen.

### **c. Nebenwirkungen von Weiterentwicklungen**

Andererseits gab es im Vollzug sowie über einige dem BHG 2013 degrading Bestimmungen der jeweiligen Bundesfinanzgesetze eine „Weiterentwicklung“ der Haushaltsregeln.

Unter anderem hat man die Rücklagenentnahmen über den sog. restriktiven Vollzug erschwert (vgl. Art. VI Z 2 BFG seit 2014). Im Gegenzug hat man – wohl entgegen der Intention der Haushaltsrechtsreform, aber im Sinne der einfacheren Planbarkeit der Defizitwerte – bevorzugt, Rücklagenentnahmen lieber nicht ad hoc bei Bedarf zu genehmigen, sondern sie idealerweise schon im Rahmen der Budgetplanung zu „veranschlagen“ und damit bereits in diesem Zeitpunkt grundsätzlich zuzusprechen.<sup>53</sup>

Damit ist freilich auch die Berechnung der Werte des Budgetprovisatoriums nicht unbedingt einfacher geworden: Wie schon zuvor erwähnt, ist bei divergierenden Werten des Bundesfinanzrahmens (für 2025) und des BVAs im BFG (Fortschreibung der 2024-Vorjahreswerte für 2025) der jeweils niedrigere Wert heranzuziehen.

---

<sup>53</sup> Dogmatisch kann sich die Frage stellen, ob man von einer ordentlichen Budgetplanung sprechen kann, wenn mitunter nötige Mittel nicht im Bundesvoranschlag aus generellen Mitteln zugeteilt werden, sondern erst über die „Aufopferung einer Ressortsparkasse“ in Form der Rücklagen in die jeweiligen Budgetwerte des Ressorts aufgenommen werden. In gleichem Maße stellt sich natürlich auch die Frage, ob es mit der Budgethoheit des Nationalrats vereinbar ist, wenn maßgebliche jahresspezifische Budgetmittel in Form von Rücklagen von zeitlicher und inhaltlicher Bindung befreit in Folgejahre verschoben werden. Vermutlich wird das 2009 gesetzlich eingeführte Rücklagenwesen dahingehend zu verstehen sein, dass der Nationalrat einerseits seine Budgethoheit gelockert hat, während er andererseits die Verantwortung der haushaltsleitenden Organe entsprechend angehoben hat, sodass sie bei der Budgetierung auch ihre Rücklagensparnisse zumindest teilweise bei der Mittelzuteilung zu berücksichtigen haben. S. auch FN 52.

Soweit im BVA-Wert auch veranschlagte Rücklagen berücksichtigt sind, kann damit einem Ressort nicht automatisch ein Anspruch auf diesen Betrag zustehen. Vielmehr kann es sich nur um die Möglichkeit des jeweiligen Ressorts handeln, diesen Wert unter (weiterer, im aktuellen Jahr 2025 erfolgreicher) Rücklagenverminderung auch im Jahr 2025 zu beanspruchen, während darüber hinausgehende Beträge des BVA im Provisorium zu binden sind. Im Detail gibt es freilich noch weitere Themenkreise, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann. Es zeigt sich jedoch, dass die „Weiterentwicklung“ jedenfalls zu keiner Vereinfachung geführt hat. Leider führt sie auch kaum zu mehr Fairness, da Rücklagenzugriffe an sich bedarfsabhängig und zumindest de lege lata voranschlagsunabhängig zu gewähren wären.

#### **d. Novellierung des Haushaltsrechts**

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es mit der „technischen BHG-Novelle“ in BGBl. I Nr. 159/2024 am Ende des Vorjahres erstmals zu einer strukturierten Novelle der im Jahr 2013 reformierten Haushaltsregeln des Bundes gekommen ist.

Hierbei wurden einige Bestimmungen gemäß den praktischen Vollzugserfahrungen des letzten Jahrzehnts vereinfacht oder klargestellt (bspw. Vereinfachungen bei kleinen ausländischen Vertretungsbehörden, § 5; bei der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung, §§ 17 f; vereinheitlichte bzw. klarere Begriffsbestimmungen wie z.B. bei Förderungen, § 30; keine verpflichtende Verrechnung fiktiver Mieten mit der Burghauptmannschaft, § 63; Sachgütertausch auch – wieder – unentgeltlich möglich, § 70; Wegfall der Sanktionspflicht in § 86). Ebenso wurden die Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) in § 21 und § 33 BHG 2013 neu festgelegt, um die Bezeichnungen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt anzugleichen.

Damit ist der Grundstein für eine materielle Überarbeitung der Haushaltsregeln gelegt. Hieran wird unter dem Titel „Haushaltsrechtsreform 3.1“ bereits unter den beteiligten Akteuren gearbeitet.

Ob dabei auch grundlegende Fragen von gesetzlichem Auszahlungsrahmen und der Wirkung von doppischer<sup>54</sup> und geldflussbasierter Budgetierung gelöst werden, lässt sich noch nicht beantworten. Eine Reform der von 2009 bis 2013 ziemlich freien und seit 2014 (nicht in §§ 55 f BHG 2013, sondern über Art. VI Z 2 BFG seit 2014) umso rigoroseren Rücklagenregeln wird unumgänglich sein.<sup>55</sup> Auch im Rahmen der seit über einem Jahrzehnt aktiven Wirkungsorientierung, die sich gerade in der abgelaufenen Legislaturperiode als gar nicht so wirksam gezeigt hat, sind zumindest Anpassungen geplant.

Ob die Reform in Richtung Einfachheit und Prinzipientreue unter steter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit aus Aufwand und Nutzen administrativer Regelungen zielt oder eher in Richtung „pragmatischer“ Anpassungen und Fortschreibungen „bewährter“ administrativer Abläufe und Organisationsstrukturen gehen wird, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Hier sind neben einem offenen Ohr für Anregungen auch der Mut, allfällige Fehler und regulatorischen Übermut einzugestehen oder bestehende Organisationseinheiten kritisch zu hinterfragen, sowie das Engagement der neuen Bundesregierung und des neuen Nationalrates gefragt!

---

<sup>54</sup> Mitunter wäre in der Planung und insbesondere in der budgetären Veranschlagung (wieder) eine Beschränkung auf den Geldfluss ausreichend, solange die maßgeblichen Steuereinnahmen nicht wirklich kohärent gemäß Grundsätzen der Doppik vereinnahmt werden können und sich die in der Doppik besser abgebildeten Investitionen des Kernstaates aufgrund zahlloser Ausgliederungen (die gemäß Regierungsprogramm, 18, immerhin von einer „Taskforce“ effizienter ausgestaltet werden sollen) ohnehin kaum niederschlagen. Materiellrechtlich ist der Wert der Doppik in der Veranschlagung gemäß Art. IX Abs. 8 BFG seit 2018 ohnehin maßgeblich relativiert, während ein Verzicht auf die doppische Budgetplanung (im Bundesfinanzgesetz) einer ordentlichen Verrechnung und Auswertung gemäß den Grundsätzen der Doppik nicht im Wege steht.

<sup>55</sup> So auch das Regierungsprogramm, 30; siehe auch Lust, ÖHW 2023, 235 f.

## 5 Ausblick

Die generelle Richtung ist klar; Details wird man erst sehen. Jedenfalls gibt es erstmals seit langem die Er- und das Bekenntnis der Bundesregierung, dass der Staat sparen muss. Zugleich ist zu befürchten, dass mit sich eintrübenden Wirtschaftsaussichten auch der budgetäre Konsolidierungsbedarf spürbar steigen wird, während der politische Mut, echte Einsparungen vorzunehmen, enden wollend ist.

Dass die Staatsquote nicht maßgeblich sinken wird und das Vertrauen jüngerer Bürger:innen, die die öffentliche Verschuldung am stärksten treffen wird, aufgrund des zögerlichen Sparens womöglich nicht prompt wachsen wird, steht auf einem anderen Blatt.

Obwohl es der Mehrheit der Bevölkerung nicht in dem Ausmaß besser gehen dürfte, in dem die staatlichen Ausgaben in den letzten Jahren gestiegen sind, scheint die Politik nicht davon überzeugt zu sein, dass man es ausnahmsweise wieder mit spürbar weniger Staat, weniger Steuern, weniger branchenspezifischen Sonderregeln und dafür mehr Gleichbehandlung sowie mehr Eigenverantwortung versuchen könnte.<sup>56</sup> Mitunter könnte die weiterhin anhaltende Krise gar weniger auf den zu geringen, sondern vielmehr auf den zu umfangreichen staatlichen Einfluss zurückzuführen sein, der in der Realität nicht immer gänzlich den verfassungsrechtlichen Effizienzgeboten gerecht zu werden vermag.

---

<sup>56</sup> Die allgemeinen Ausführungen des Regierungsprogramms, 7 f, gehen sogar in Richtung Zurückstellen von Parteiinteressen und Gewährung persönlicher Handlungsspielräume. Aus der persönlichen Sicht eines politischen Akteurs ist es natürlich klar, dass er tendenziell weder einen eingeschränkten Tätigkeitsbereich noch allzu viel Eigenverantwortlichkeit des Volkes wünschen wird. Schließlich läuft das seinem natürlichen Kompetenzstreben entgegen. Das kann nur zu historischen Zeiten und in kleineren Gemeinschaften teilweise anders gewesen sein, soweit die „res publica“ als notwendiges Übel und bloße Nebentätigkeit im Vergleich zum „normalen“ Leben wahrgenommen werden konnte. Vgl. auch die Platon ca. 400 v. Chr. zugeschriebene Aussage, dass ein lustloser Führer, der keine Macht begehrt, am besten geeignet ist, sie zu besitzen.